

Verkehr mit Gold und anderen Edelmetallen

Zu der neuen Anordnung Nr. 17 der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 24. Dezember 1938, veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 304 vom 30. Dezember 1938, geben wir folgendes bekannt:

Die Anordnung Nr. 17 über den Verkehr mit Gold und anderen Edelmetallen, die am 1. Januar 1939 für das gesamte Deutsche Reich in Kraft tritt, gibt zunächst einmal Begriffsbestimmungen darüber, was unter Gold, anderen Edelmetallen usw. zu verstehen ist. Wegen der Wichtigkeit dieser Begriffsbestimmungen für die Ostmark und das Sudetenland geben wir diesen § 1 hier im Wortlaut wieder:

§ 1. Begriffsbestimmungen.

Unter die Vorschriften dieser Anordnung fallen:

a) Gold.

Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial, auch in Form von stückigen Abfällen), außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen (z. B. zerschnittene oder in anderer Weise als durch gewöhnliche Abnutzung beschädigte Goldmünzen jeder Art), auch Schmelzgut von Goldwaren, von Altgold und von Bruchmaterial aus Gold (Bruchgold).

b) Andere Edelmetalle.

Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Ruthenium, Rhodium, Osmium, Iridium) in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen, insbesondere Barren, Blöcken, Stangen, Blechen, Drähten, Körnern, Scheiben, Kegelstümpfen, Schwamm, Moor, Platten.

c) Gold und andere Edelmetalle.

Gold und andere Edelmetalle im Sinne dieser Anordnung sind auch solche ganz oder teilweise aus Gold oder anderen Edelmetallen hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen oder nicht in der ausgeführten Art hergestellt werden.

d) Goldwaren.

Alle Waren, die ganz oder teilweise aus Gold bestehen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Gold, soweit sie nicht unter den Begriff „Gold“ gemäß Absatz a oder c fallen, und mit Ausnahme von Dublee und Triplé.

e) Altgold.

(1) Goldwaren, soweit sie in der Hand des letzten Verbrauchers gewesen sind und soweit der Wert des in dem in einzelnen Gegenständen enthaltenen Goldes $33\frac{1}{2}\%$ des Gesamtwertes erreicht oder übersteigt.

(2) Gebrauchte, aber noch gebrauchsfähige goldene Uhren gelten nicht als Altgold.

(f) Bruchmaterial aus Gold (Bruchgold) und aus anderen Edelmetallen.

Zerbrochene oder sonstwie beschädigte Fertigwaren, die ohne wesentliche Bearbeitung als Gebrauchsgegenstände nicht mehr verwendbar sind.

Dabei ist hervorzuheben, daß zwischen Altgold und Bruchmaterial aus Gold begrifflich unterschieden wird; für die Praxis sind sie aber den gleichen Bestimmungen unterworfen. Zu beachten ist natürlich, daß der Uhrmacher, der nur im Besitz einer Genehmigung zum Ankauf von Alt- und Bruchgold ist, das Gold nur unverarbeitet an Lieferanten oder Aufkäufer weiterleiten kann. Will er das Gold selbst einschmelzen, so muß er im Besitz der Allgemeinen Goldgenehmigung A sein, die er zusammen mit der ersteren beantragen kann.

Für das Altgold ist besonders wesentlich, daß die betreffenden Goldwaren sich in der Hand des letzten Verbrauchers befunden haben müssen. Wenn aus Altgold und Bruchgold Schmelzgut gemacht wird, so ist dieses Schmelzgut hierdurch Gold im Sinne des § 1, Buchstabe a, für das in der Anordnung teilweise besondere Bestimmungen be-

stehen. Der Erwerb von Gold, Alt- und Bruchgold und die Verfügung über Gold ist genehmigungspflichtig. Unter den Begriff des Erwerbes fällt jede Erwerbshandlung, z. B. der Ankauf von Gold, der Ankauf von Gold im Wege der Zwangsvollstreckung = Versteigerungserwerb, der Erwerb durch Einschmelzen von Goldwaren, Alt- und Bruchgold. Unter Verfügung über Gold ist jede Art der Verfügung zu verstehen, z. B. die Veräußerung von Gold, die Zwangsvollstreckung in Gold. Wer also beispielsweise auf Grund einer vollstreckbaren Forderung die Pfändung und Versteigerung von Gold betreiben will, bedarf hierzu der Einzelgenehmigung oder einer allgemeinen Genehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle. Wichtig ist auch, daß in der Versteigerung Altgold und Bruchgold nur solche Personen erwerben dürfen, die im Besitze der Genehmigung zum Erwerb von Alt- und Bruchgold sind.

Für den Erwerber und den Veräußerer werden in bezug auf den Goldverkehr besondere Verpflichtungen und Verbote aufgestellt. Jeder, der Gold erwirbt, hat die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, daß derjenige, der ihm Gold anbietet, zur Verfügung über das Gold berechtigt ist. Gold im Sinne der Anordnung Nr. 17 ist Feingold, legiertes Gold, außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Schmelzgut von Goldwaren, nicht aber Altgold, Bruchmaterial aus Gold. Das entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Derjenige, der in Ankündigungen oder Anzeigen jeder Art den Erwerb oder die Veräußerung von Altgold und Bruchgold zu gewerblichen Zwecken mitteilt, muß in der Ankündigung oder in der Anzeige seinen Vornamen, Zunamen, Anschrift sowie die Nummer des Genehmigungsbescheides angeben. Diese Bestimmung wird zur besonderen Beachtung den ostmärkischen und sudetendeutschen Uhrmachern empfohlen. Die Uhrmacher müssen, wenn Sie im Schaufenster auf den Erwerb von Altgold oder Bruchgold hinweisen wollen, auf dem betreffenden Schild die gekennzeichneten Angaben machen.

Das im Kalendermonat erworbene Gold soll in demselben Monat verwendet werden. Diese Bestimmung ist für die Fertigungs- und Verarbeitungsbetriebe von besonderer Bedeutung; sie bezieht sich nur auf das Gold im Sinne der oben abgedruckten Ziffer a (Feingold, legiertes Gold, Schmelzgut). Wenn also ein Uhrmacher von einem Privatmann Goldwaren ankauft, so werden diese zu Altgold.

Über den Erwerb und Verbleib von zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken erworbenen gebrauchten Goldwaren sowie über den Erwerb und Verbleib von Alt- und Bruchgold müssen besondere Aufzeichnungen vom Erwerber gemacht werden. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

Name und Anschrift des Verkäufers, Tag des Erwerbs, Art des Gegenstandes, Gewicht, Feingehalt, beim Ankauf gezahlter Preis, Tag des Verkaufs bzw. der sonstigen Verwendung, Name und Anschrift des Erwerbers bzw. Art des sonstigen Verbleibs, beim Verkauf erzielter Preis.

Es ist bei den Aufzeichnungen zu beachten, daß summarische Zusammenfassungen unzulässig sind; die Aufzeichnungen müssen für jeden einzelnen Gegenstand gemacht werden.

Die Aufzeichnungsbücher können beim Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks bestellt werden.

Die Leihanstalten und Leihhäuser dürfen Gold und andere Edelmetalle nicht beleihen. Da der Begriff „und